

# HAUPTSATZUNG

## der Ortsgemeinde Schöneberg

vom 13.09.2022

Der Ortsgemeinderat Schöneberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### ***Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben***

**(1)** Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Schöneberg erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

**(2)** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

**(3)** Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

**(4)** Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates Schöneberg oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

#### **in der Buswartehalle am Gemeindehaus**

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

**(5)** Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**(6)** Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### ***Ausschüsse des Ortsgemeinderates Schöneberg***

**(1)** Der Ortsgemeinderat Schöneberg bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Dorferneuerung, Planen, Umwelt und Nachhaltigkeit
3. Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Verkehr
4. Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur, Sport und Vereinsangelegenheiten
5. Ausschuss für Information, Kommunikation, IT und Digitalisierung.

**(2)** Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 haben jeweils 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter und der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 5 hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

**(3)** Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates Schöneberg und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Schöneberg gebildet.

## **§ 3**

### ***Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Schöneberg auf Ausschüsse***

**(1)** Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Schöneberg vor zu beraten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates Schöneberg.

## **§ 4**

### ***Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Schöneberg auf den Bürgermeister***

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € im Einzelfall,
2. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates Schöneberg,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats Schöneberg,
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Jagdgenossenschaftsversammlungen.

## **§ 5**

### ***Beigeordnete***

Die Ortsgemeinde Schöneberg hat bis zu 2 Beigeordnete.

## **§ 6**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates Schöneberg***

(1) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.

**(2)** Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

**(3)** Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen***

**(1)** Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.

**(2)** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### ***Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters***

**(1)** Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

**(2)** Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### ***Aufwandsentschädigung der Beigeordneten***

**(1)** Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für

die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

**(2)** Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**(3)** § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### ***Inkrafttreten***

**(1)** Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2020, außer Kraft.

**Schöneberg, den 13.09.2022**

**Heinz-Dieter Wopen**  
**Ortsbürgermeister**

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.